



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2016
(OR. en)

10514/16
ADD 1

PV/CONS 38

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3478. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)** vom 24. Juni 2016 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 10359/16 PTS A 55+ ADD1)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht [erste Lesung] (GA)..... 3
2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien [erste Lesung] (GA+E) 3
3. Fragen des ehelichen Güterstands und des Güterstands eingetragener Partnerschaften 4
 - a) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
 - b) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 22/16 JUR 214 INST 212 COUR 28 CODEC 644

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 257 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 281 Absatz 2 AEUV und Artikel 106a Absatz 1 EURATOM)

2. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 9/16 ECOFIN 204 UEM 87 CODEC 247

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV)

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

„Dieser Beschluss wird unbeschadet der Gemeinsamen Erklärung erlassen, die zusammen mit dem Beschluss 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien angenommen wurde und weiterhin als Grundlage für alle Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates über Makrofinanzhilfen für Drittländer und Drittlandsgebiete zu betrachten ist.“

3. **Fragen des ehelichen Güterstands und des Güterstands eingetragener Partnerschaften**
- c) **Verordnung des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands**
 - d) **Verordnung des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften**
 - 8115/16 JUSTCIV 70
+ COR 1 (cs)
 - 8118/16 JUSTCIV 71
+ COR 1 (cs)

Der Rat nahm die oben genannten Verordnungen des Rates an².

(Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 3 AEUV)

² Die Verordnungen wurden im Zuge eines Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit durch die 18 an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden) angenommen.